Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

TOMA-Automobile / Inh.Thomas Marb, Beethovenweg 1 , 82538 Geretsried – Tel.: +49 (0) 8171-4267457 –Fax: +49 (0) 8171-4267459 – Internet: www.toma-automobile.de

Stand: September 2012

I. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Rücksendung (Annahme) des unterzeichneten Vertragsformulares (Angebotes) durch den Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zustande. Nach Ablauf der Frist ist der Verkäufer an sein Angebot nicht mehr gebunden. Die Unterzeichnung des Vertrages ist für beide Parteien verbindlich und kann nur im Falle einer Finanzierung gem. Verbraucherkreditgesetz innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss durch den Käufer widerrufen werden.
Lehnt die finanzierende Bank die Finanzierung ab, steht auch dem Veräufer ein Widerufsrecht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnung des Bankinstitutes zu.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (Zulassung, Überführungskosten etc.) ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, soweit es auf Ansprüchen des gleichen Vertragsverhältnisses beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Die Lieferfristen und Liefertermine beginnen bei Lagerfahrzeugen stehts mit Vertagsabschluss und sind schriftlich zu vereinbaren.
2.Bei Fahrzeugen, die vom Käufer konfiguriert werden (sogenannte Bestellfahrzeuge) ist eine Bestellung beim ausländischen Exporteur zusätzlich an eine Pass/Personalausweiskopie sowie eine Ankaufvollmacht des Käufers für den Importeur gebunden. Lieferfrist und Liefertermine beginnen bei diesen Fahzeugen erst, wenn ein schriftlicher Kaufvertrag sowie Ankaufsvollmacht im Original sowie Pass/Personalausweiskopie beim Verkäufer vorliegen.
3.Der Käufer kann 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer zur Lieferunginnerhalb 10 Tagen auffordern. Mit dem Fristablauf der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 10 Tages Frist eine angemessene Nachlieferungsfrist setzen.
Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer kein privater Endverbraucher, für den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs gelten, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4.Wird ein verbindlich festgelegter Termin überschritten, kommt der Verkäufer mit überschreiten des Termins in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach den vorgenannten Regelungen.
5.Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum Termin oder innerhalb der Frist zu liefern, verlängern die Termine um die Dauer des Hindernisses.
Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich nach Kenntnis von Lieferschwierigkeiten, auf diese hinzuweisen. Führen entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, gerechnet ab der ursprünglichen Lieferfrist, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

IV. Abnahme

1.Sofern der Käufer das Fahrzeug beim Verkäufer abzuholen hat, ist er verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellugsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2.Sofern das Fahrzeug vom Verkäufer zum Käufer zu transportieren ist, hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Proformarechnung hinsichtlich der Zahlung in Vorkasse zu treten. Im Falle der Nichtzahlung im Rahmen der Frist kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
Der Käufer hat etwaige Transportschäden dem Spediteur und dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen.
3.Sofern das Fahrzeug durch eine vom Käufer beauftragte Spedition entgegengenommen wird, hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Proformarechnung hinsichtlich der Zahlung in Vorkasse zu treten. Im Falle der Nichtzahlung im Rahmen der Frist kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
4.Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, beträgt der 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder niedrigeren Schaden nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

1.Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Handelt es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung.
Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.
2.Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz beanspruchen.
3.Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertragliche Nutzung einräumen.

VI. Sachmangel

1.Der Verkäufer haftet für Sachmängel gegenüber privaten Endverbrauchern zwei Jahre bei Lieferung von Neufahrzeugen sowie ein Jahr bei Gebrauchtfahrzeugen. Gegenüber gewerblichen Käufern wird die Sachmangelhaftung auf ein Jahr bei Neufahrzeugen beschränkt. Bei Gebrauchtwagen ist sie ausgeschlossen.
2.Als Kurzzulassung im Sinne des Vertrages gilt ein Import- oder Reimport mit Tageszulassung bis zu 2 Monaten im In- und Ausland, da einige Länder den Export nur nach Erstzulassung erlauben. Im deutschen Fahrzeugbrief ist die Zulassung im Ausland nicht immer ersichtlich. Die Herstellergarantie beginnt in diesem Fall mit der Auslieferung an den exportierenden Händler im Ausland zu laufen. Im deutschen KFZ-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil 2) kann bis zu ein Vorbesitzer aus der Kurzulassung eingetragen sein.
3.Lagerfahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Exporteur längere Zeit eingelagert eingelagert wurden und deren Austattung nicht mehr der des aktuellen Modells entsprechen. Die Herstellergarantie für derartige Fahrzeuge ist bereits angelaufen.
4.Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist ein Mangel, ist der Verkäufer gem. §437 BGB ur Nacherfüllung berechtigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs-/Sachmangelansprüchen – auch wenn sie durch deutsche Vertragswerkstätten erfolgt, muss der TOMA-Automobile schriftlich mitgeteilt werden.
Die Rückabwicklung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der TOMA-Automobile keine Gelegenheit der Nachbesserung gewährt wurde. Bei Weiterveräusserung an Dritte muss der Kunde seinen Kunden gesondert auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen und haftet bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gegenüber dem Käufer allein.
5.Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch hinsichtlich des selben Mangels, als fehlgeschlagen. Nach erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gelten die rechtlichen Regelungen.
6.Der Verkäufer trägt bei anerkannten Mängeln die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Wird der Kaufgegenstand wegen des Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers an einen nächstgelegenen, dienstbereiten KFZ-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes, mehr als 50 km vom Verküfer entfernt befindet. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Für die Mängelbeseitigung eingebauter Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmangelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
7.Der Verkäufer kann die Nachbesserung ablehnen, wenn sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist und wird in diesem Fall den Vertrag rückabwickeln.
8.Auf mögliche Abweichung von der deutschen Serienausstattung wurde der Käufer hingewiesen.

VII. Garantie

Neben den direkten Sachmangelansprüchen gegen den Verkäufer hat der Käufer auch einen direkten Garantieanspruch gegenüber dem Hersteller, der in jeder Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers geltend gemacht werden kann. Der Beginn der Garantie variiert insbesondere bei Import- und Reimportfahrzeugen je nach Ursprungsland des Fahreuges. Besonders bei Reimporten beginnt teilweise die Garantie schon mit der Übergabe an den ausländischen Exporteur. Im Vertrag ist der Beginn der Garantiefrist und dessen Dauer gesondert vermerkt.
Garantieansprüche sind ausschliesslich zwischen Käufer und Hersteller abzuwickeln und sind rechtlich von der Sachmangelhaftung nach Ziff.VI strikt zu trennen. Erbrachte Garantieleistungen des Herstellers haben keinerlei Auswirkungen auf die gesonderte Gewährleistung des Verkäufers. Die Inanspruchnahme des Herstellers gilt insbesondere nicht als Nachbesserungsbegehren gegenüber dem Verkäufer.

VIII. Haftung

1.Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Massgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlassig verursacht wurde, haftet er nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und hat den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden zu ersetzen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers (höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung)
2.Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3.Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

IX. Schiedsgutachterverfahren

1.Für gebrauchte Fagrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8t können beide Vertragsparteien die zuständige Schiedsstelle für das KFZ-Gewerbe und den Gebrauchtwarenhandel anrufen. Die Anrufung muss schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf der Verjährung erfolgen.
2.Durch die Entscheidung der Schiedsstelle, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3.Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung gehemmt.
4.Das Verfahren der Schiedstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
5.Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg bestritten ist. Wird der Rechtsweg während des Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
6.Das Schiedsstellenverfahren ist für die Beteiligten kostenlos.

X. Gerichtsstand

1.Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2.Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist Geretsried.
3.Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HBG ist, gilt in allen Fällen , ungeachtet des Wertes für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenen Streitigkeiten, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wolfratshausen als vereinbart.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.